

gendarthilfeausschüsse können die Heimerziehung für Kinder z. B. in Kinderheimen anordnen, ebenso für Jugendliche in Spezialheimen, bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren, wenn deren Erziehung und Entwicklung oder Gesundheit gefährdet und auch durch gesellschaftliche oder staatliche Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind (§ 23 Jugendhilfe-VO).

Hinsichtlich der ärztlichen Einweisung *psychisch Kranker in stationäre Einrichtungen* gelten die speziellen Regelungen der §§ 2,3,6 und 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

VO über Kindereinrichtungen der Vorschul-erziehung vom 22. 4. 1976 (GBl. 11976 Nr. 14 S. 201); VO über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime vom 22. 3. 1973 (GBl. I 1973 Nr. 20 S. 181) i. d. F. der VO vom 22. 4. 1976 (GBl. I 1976 Nr. 14 S. 201); VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1.3.1978 (GBl. 11978Nr. 10 S. 125); VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfe-VO) vom 3. 3. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 34 S. 215) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12.1.1968 (GBl. 11968 Nr. 3 S. 97) und der Anpassungs-VO vom 13. 6. 1968 (GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363); Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273).

Einwohnerversammlung - Zusammenkunft von Einwohnern eines bestimmten Territoriums.

E. sind eine Organisationsform der massenpolitischen Arbeit in den Städten und Gemeinden. Die Gestaltung und der Zeitpunkt der E. hängen immer von den konkreten Bedingungen und Erfordernissen ab. Während die E. in kleineren Gemeinden und Ortsteilen meist eine Zusammenkunft der Einwohner des gesamten Ortes ist, sind in Städten und größeren Gemeinden mit mehreren Wohnbezirken E. auf Wohnbezirksebene angebracht. Neben E. haben sich auch differenzierte Ver-

sammlungen u. a. mit Handwerkern, Gewerbetreibenden, Jugendlichen, Frauen und Rentnern bewährt.

In der Praxis werden E. vor allem in Vorbereitung von Wahlen zu den Volksvertretungen, zur Erläuterung des Volkswirtschaftsplanes und der Wettbewerbskonzeption „Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!“ sowie im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeforderungen durchgeführt. Sie sind nicht nur eine wichtige Form zur Information der Bürger. (—* staatliche Öffentlichkeitsarbeit), sondern dienen auch dazu, die öffentliche Meinung kennenzulernen, die Vorschläge und Kritiken der Bürger für die staatliche Leitungstätigkeit auszuwerten und die Werktätigen für die Mitarbeit an der Lösung staatlicher Aufgaben zu gewinnen.

E. sollten vom Ausschuß der Nationalen Front und vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde gemeinsam vorbereitet und organisiert werden. Über die Zielsetzung muß bereits im Prozeß der Vorbereitung Klarheit bestehen. Wieviele Bürger teilnehmen, hängt nicht unwesentlich davon ab, auf welche Art sie eingeladen werden. In jedem Fall ist, ob mündlich oder schriftlich, auf das persönliche Ansprechen der Bürger Wert zu legen.

Gute E. bleiben noch lange im Bewußtsein der Bürger haften. Deshalb ist darauf zu achten, daß

- ein geeigneter Versammlungsleiter ausgewählt wird;
- der Redner nicht länger als 30 bis 40 Minuten spricht;
- der Redner parteilich, sachlich und verständlich argumentiert und sich auf den Zuhörerkreis und die gegebene Situation einstellt;
- jede Frage beantwortet wird oder - falls dies zum Zeitpunkt der Versammlung nicht möglich ist - mitgeteilt wird, bis wann eine fundierte Antwort gegeben wird.

Die Abgeordneten sollten sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von E. beteiligen. Auf ihr Auftreten, ihren Standpunkt zum Anliegen der Versammlung achten die Bürger besonders. Je nach Inhalt und Ziel kann die E. auch mit der —» Rechenschaftslegung von Abgeordneten verbunden werden.